



SOZIALGERICHT REUTLINGEN

Beschluss
in dem Verfahren

Martin S.

- Antragsteller -

gegen

Job-Center Landkreis Tübingen
vertreten durch den Geschäftsführer
Schleifmühlenweg 68, 72070 Tübingen

- Antragsgegner -

Die 2. Kammer des Sozialgerichts Reutlingen
hat am 16.02.2012
durch den Richter Weber
ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes um die Höhe der zu gewährenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am 14.10.1958 geborene Antragsteller beantragte am 28.10.2011 beim Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II. Er legte hierzu u.a. Nachweise über die aus seiner selbständigen Tätigkeit als Versicherungsmakler resultierenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben für die Zeit vom 01.05.2011 bis zum 30.10.2011 sowie die von ihm prognostizierten Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in der Zeit vom 01.11.2011 bis zum 30.04.2012 vor. Nach den vorgelegten Unterlagen hat der Antragsteller im Oktober 2011 Betriebseinnahmen in Höhe von 4.797,28 € denen Betriebsausgaben in Höhe von 1.055,56 € gegenüberstanden. Zum weiteren Inhalt der vorgelegten Unterlagen wird auf Bl. 16 bis 24 der Verw.-Akte des Antragsgegners verwiesen. Mit Schreiben vom 11.11.2011 teilte der Antragsteller mit, dass er Leistungen erst ab dem 01.11.2011 beantrage. Im Oktober 2011 sei er noch nicht hilfebedürftig gewesen. Der Grund der vorzeitigen Beantragung sei, dass am 01.11.2011 ein Feiertag gewesen sei und er in Anbetracht seiner prekären Lage keinen Tag im November habe verpassen wollen. Ebenso sei ihm nicht bewusst gewesen, dass der Antragsgegner den Tag der Antragsabholung als Antragstag festlege.

Mit Bescheid vom 14.11.2011 bewilligte der Antragsgegner Leistungen nach dem SGB II vorläufig in Höhe von 515,82 € monatlich für die Zeit vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012. Eine abschließende Entscheidung sei erst möglich, wenn die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststehen würden. Im Rahmen der Ermittlung der Leistungshöhe setzte der Antragsgegner ein monatliches Einkommen aus der selbständigen Tätigkeit des Antragstellers in Höhe von 462,22 € an. Dieser Betrag errechnete sich u.a. daraus, dass die Betriebseinnahmen im Monat Oktober in Höhe von 4.797,28 € berücksichtigt wurden sowie die vom Antragsteller angesetzten Betriebsausgaben für betriebliche Darlehen sowie für einen Beitrag zum Carsharing - Unternehmen Teilauto nicht berücksichtigt wurden. Hiergegen legte der Antragsteller am 21.11.2011 Widerspruch ein. Er begründete diesen damit, dass er zum einen seinen Antrag erst ab dem 01.11.2011 gestellt habe und somit die Betriebseinnahmen im Oktober

nicht berücksichtigt werden dürften. Desweiteren seien die nicht berücksichtigten Betriebsausgaben mit einzurechnen. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.11.2011 wies der Antragsgegner den Widerspruch als unbegründet zurück. Bezüglich des Vortrags des Antragstellers zum Antragszeitpunkt verwies der Antragsgegner auf die gesetzliche Regelungen in § 37 SGB II. Danach wirke der am 28.10.2011 geltende Antrag auf den 01.10.2011 zurück. Der Gesetzgeber habe mit der Änderung der genannten Norm gerade die Mitnahmeeffekte ausschließen wollen, die der Antragsteller in Anspruch nehmen wolle. Der Eingang hoher Einkünfte in Höhe von 4.700,- € ab Monat Oktober bedeute, dass der Antragsteller diese Einkünfte auch in den Folgemonaten für den Lebensunterhalt verwenden müsse. Dass der Antragsteller erst am 01.11.2011 Leistungen nach dem SGB II gehabt haben wolle, sei unerheblich, da allein der Zeitpunkt der Antragstellung wesentlich sei. Bezüglich der geltend gemachten Betriebsausgaben für betriebliche Darlehen sei nicht nachgewiesen, dass hier ein betrieblicher Zusammenhang vorliege. Die Nutzung des Carsharing Teilauto sei nicht angemessen und auch nicht in einem Fahrtenbuch belegt.

Hiergegen richtet sich die am 07.12.2011 erhobene Klage (Az.: S 2 AS 3486/11). Ebenfalls am 07.12.2011 stellte der Antragsteller beim Sozialgericht Reutlingen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes. Er begründete diesen damit, dass er am 28.10.2011 mit Wirkung zum 01.11.2011 Leistungen beantragt habe. Der Bescheid vom 14.11.2011 sei daher dahingehend falsch, als mit diesem Bescheid auch für den Monat Oktober 2011 Leistungen bewilligt würden, obwohl er in diesem Monat nicht hilfebedürftig gewesen sei. Darüber hinaus seien die Zinsen und die Tilgungsbeiträge für den privaten Konsumentenkredit bei der Santander Bank der der Autofinanzierung diene sowie die Zins- und Tilgungsbeiträge bei der Kreissparkasse Zollernalb zu berücksichtigen, da diese betrieblich veranlasst seien. Für eine solide Liquiditätsplanung sei es unerlässlich, dass liquide Mittel in Höhe von etwa drei durchschnittlichen Monatsbedarfen bereit stünden. Dies sei nötig, weil in der Regel Leistungserbringung, Kostenaufwand und Ertrag in einem Maklerbüro zeitlich erheblich auseinander klaffen würden. Zudem seien konjunkturelle und jahreszeitliche Schwankungen zu überbrücken. Diese Finanzierung geschehe lehrbuchmäßig durch Inanspruchnahme des Kontokorrents, wenn dafür keine eigenen Mittel zur Verfügung stünden.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, vorläufig Leistungen nach dem SGB II unter Zugrundelegung eines Bewilligungszeitraumes ab dem 01.11.2011 und unter Berücksichtigung der Ausgaben für ein betriebliches Kraftfahrzeug sowie der anfallenden Zins- und Tilgungszahlungen als Betriebsausgaben zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Der Antragsgegner verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Akte des Gerichts sowie die beigezogenen Akten des Antragsgegners verwiesen.

II.

Der form- und fristgerecht beim örtlich und sachlich zuständigen Sozialgericht Reutlingen gestellte Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig, jedoch unbegründet.

Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann, wenn - wie hier - ein Fall des § 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt, das Gericht der Hauptsache auf Anfrage eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes im Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis betreffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (Regelungsanordnung).

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung verlangt grundsätzlich die Prüfung der Erfolgsaussicht in der Hauptsache sowie die Erforderlichkeit einer vorläufigen gerichtlichen Entscheidung. Die Erfolgsaussichten des Hauptsachebehelfes (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit der erstrebten einstweiligen Regelung (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung derart, dass die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils zu verringern sind und umgekehrt (vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2007, Az.: L 7 SO 5672/06 ER-B). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindert sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann.

Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob ein Anordnungsgrund vorliegt, jedenfalls wurde kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind als Einkommen zu berücksichtigen Einnahmen in Geld oder Geldeswert abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen. Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Alg II-V) ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen sind alle aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Zur Berechnung des Einkommens sind von den Betriebseinnahmen die im Bewilligungszeitraum tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch abzusetzenden Beträge ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (§ 3 Abs. 2 Alg II-V). Tatsächliche Ausgaben sollen nicht abgesetzt werden, soweit diese ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges der Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende entsprechen (§ 3 Abs. 3 Satz 1 Alg II-V). Zugrundelegen sind somit die im Bewilligungszeitraum angefallenen Betriebseinnahmen sowie die notwendigen tatsächlich geleisteten Betriebsausgaben im Bewilligungszeitraum. Der Antragsgegner ist nach Auffassung

der Kammer im vorliegenden Fall richtigerweise von einem Bewilligungszeitraum vom 01.10.2011 bis zum 31.03.2012 ausgegangen.

Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen nach diesem Buch auf Antrag erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Aufgrund des vom Antragsteller am 28.10.2011 gestellten Antrages hat der Antragsgegner richtigerweise gemäß der gesetzlichen Regelung angenommen, dass der Antrag auf den 01.10.2011 zurückwirkt. Demgemäß hat der Antragsgegner richtigerweise den Monat Oktober 2011 zum Bewilligungszeitraum hinzugezählt mit der Folge, dass auch in diesem Monat anfallende Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben in die Berechnung mit einbezogen wurden. Die vom Antragsteller nach erfolgter Antragstellung gewünschte Verschiebung des Antragszeitpunktes auf den 01.11.2011 ist dabei nach Auffassung der Kammer nicht möglich. Dies wäre nur dann denkbar, wenn - ähnlich wie bei einer Antragsrücknahme - in der Verschiebung des Antragszeitpunktes keine Verfügung über die materiell-rechtliche Voraussetzungen des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB II zu sehen wäre. Im anderen Falle, wenn - ähnlich wie hier - dem Antragsteller nach Zugang des Antrags bzw. nach Beginn der Wirkung des Antrages eine Einnahme zugeflossen ist, die eigentlich als Einkommen anzurechnen wäre, und der Antragsteller durch Verschiebung des Antrags auf den Monat nach dem Zufluss erreichen möchte, dass die betreffende Einnahme nur als Vermögen anzusehen ist, wäre die Möglichkeit der Verschiebung des Antragszeitpunktes gleich bedeutend mit einer Verfügungsmöglichkeit über die Abgrenzung von Einkommen und Vermögen und damit wegen der günstigen Regelung über die Vermögensanrechnung nach § 12 SGB II damit auch eine Verfügungsmöglichkeit über die Hilfebedürftigkeit. Dies liefe jedoch nicht nur dem Sinn und Zweck des Antragsanfordernisses, sondern auch den grundlegenden Wertungen des SGB II, wonach Hilfebedürftigkeit primär zu vermeiden und nicht herbeizuführen ist, zuwider. Insofern ist die Kammer der Auffassung, dass in Konstellationen wie im vorliegenden Fall eine Verschiebung des Antragszeitpunktes nach tatsächlich erfolgter Antragstellung nicht möglich ist.

Auch bezüglich der Berücksichtigung der Betriebsausgaben des Antragstellers vermag die Kammer keinen Anordnungsanspruch zu erkennen. In diesem Zusammenhang ist zuerst darauf zu verweisen, dass ausweislich der Verwaltungsakten die Betriebskosten für das Kfz des Antragstellers vom Antragsgegner in der vom Antragsteller geltend gemachten Höhe berücksichtigt wurden. Lediglich die Aufwendungen für das Carsharing Teilauto im Monat

Oktober 2011 in Höhe von 490,-- € wurden nicht mit einberechnet. Nach Überzeugung der Kammer ist diese Ausgabe auch nicht als Betriebsausgabe im Sinne des SGB II zu berücksichtigen. Ausweislich der dem Antragsteller vorgelegten Unterlagen beabsichtigt er auch in der Zeit bis 30.04.2012 sein vorhandenes Kraftfahrzeug weiterhin als betriebliches Kraftfahrzeug zu nutzen. Insofern erscheint die gleichzeitige Inanspruchnahme des Carsharing Dienstes Teilauto nicht notwendig. Gerade vor dem Hintergrund der sparsamen Verwendung von Steuermitteln scheint es nicht notwendig, dass ein Leistungsempfänger nach dem SGB II neben einem vorhandenen betrieblich genutzten Kraftfahrzeug noch einen Carsharing Dienst nutzt. Bezüglich der vom Antragsteller geltend gemachten Betriebsausgaben für betriebliche Darlehen fehlt es der Kammer an der ausreichenden Glaubhaftmachung, dass es sich bei den geltend gemachten Zins- und Tilgungsbeträgen um betrieblich veranlasste Ausgaben handelt. Vor allem bezüglich der Zins- und Tilgungsbeiträge für das Darlehen bei der Kreissparkasse Zollernalb ist für die Kammer nach dem bisherigen Vortrag nicht erkennbar, inwiefern hier ein betrieblicher Zusammenhang besteht bzw. inwiefern diese Ausgaben notwendig im Sinne des SGB II sind. Gerade während des Bezugs von Leistungen nach dem SGB II und aufgrund des im SGB II verankerten Nachranggrundsatzes erscheint es fraglich, ob zudem in jedem Fall liquide Mittel in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsbedarfen bereit stehen müssen.

Der Antrag war folglich abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss kann mit der Beschwerde an das Landessozialgericht Baden-Württemberg angefochten werden.

Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Sozialgericht Reutlingen, Schulstr. 11, 72764 Reutlingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§§ 172, 173 Sozialgerichtsgesetz). Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Baden-Württemberg, Hauffstr. 5, 70190 Stuttgart - Postfach 10 29 44, 70025 Stuttgart -, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Weber



Ausgefertigt
Reutlingen, den 22.02.2012
Geschäftsstelle des
Sozialgerichts Reutlingen

Kiefner
Kiefner
Gerichtsangestellte